

Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH 2017



Inhalt

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte	2
1.1 Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Jahresleistungspreissystem	2
1.2 Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Monatsleistungspreissystem	2
1.3 Netznutzungsentgelte für SLP-Entnahmestellen (ohne Leistungsmessung)	3
1.4 Zusatzdienstleistungen für SLP-Kunden	3
Preisblatt 2 - Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistung)	4
2.1 Preise für den Messstellenbetrieb	4
2.1.1 Preise für den Messstellenbetrieb von RLM-Entnahmestellen	4
2.1.2 Preise für den Messstellenbetrieb von SLP-Entnahmestellen	4
2.2 Preise für Verlustenergieaufschlag und Blindarbeit	5
Preisblatt 3 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt	6
Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität	7
4.1 Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung	7
4.2 Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve-Übergabestellen	7
Preisblatt 5 - Aufschläge gemäß KWKG	8
Preisblatt 6 - Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	9
Preisblatt 7 - Umlage gemäß § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)	10
Preisblatt 8 - Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)	11
Preisblatt 9 - Entgelte für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses sowie der Anschlussnutzung	12
Preisblatt 10 - Installation, Betrieb, Wartung einer Technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG	13

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %), der Entgelte für Messstellen-betrieb sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 3), der KWKG-Aufschläge (Preisblatt 5), der StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), der Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 7) und der AbLaV-Umlage (Preisblatt 8).

1.1 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Hochspannungsnetz	6,30	1,99	53,22	0,11
Umspannung HS/MS	6,41	2,26	62,35	0,02
Mittelspannungsnetz	10,33	2,59	67,63	0,30
Umspannung MS/NS	14,23	3,88	108,13	0,12
Niederspannungsnetz	15,52	4,97	71,50	2,73

1.2 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Monatsleistungspreissystem¹

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme wird alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen angeboten. Ein Kunde mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, meldet dies spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes an.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW und Monat	ct/kWh
Hochspannungsnetz	8,87	0,11
Umspannung HS/MS	10,39	0,02
Mittelspannungsnetz	11,27	0,30
Umspannung MS/NS	18,02	0,12
Niederspannungsnetz	11,92	2,73

¹ Entgelte für Messstellenbetrieb werden anteilig berechnet.

1.3 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)

Zur Anwendung kommen synthetische Standardlastprofile (SLP). Die Netzzugangsbedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind zu beachten.

Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Entnahme im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung	22,00	4,83
Entnahme durch Speicherheizungen im Niederspannungsnetz	22,00	1,85
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 2 Stunden) im Niederspannungsnetz: WP-Spar	22,00	1,94
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 1 Stunde) im Niederspannungsnetz: WP-Eco	22,00	2,85

1.4 Zusatzdienstleistungen für SLP-Kunden

Zusatzdienstleistung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis) für Entnahmen durch Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP) direkt über 20-kV-Anschlüsse mittels kundeneigener 20-kV-Übergabestationen ²	22,00	3,40
Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis) für Entnahmen durch Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP), die direkt an der Umspannung (BK8-05/165) angeschlossen sind ³	22,00	4,73

² Zustimmung der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH erforderlich

³ Festlegung im Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsvertrag

Preisblatt 2 - Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistung)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

2.1 Preise für den Messstellenbetrieb

2.1.1 Preise für den Messstellenbetrieb von Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Preise ohne erstmalige Montage- und Telekommunikationsanschlusskosten. Bei kundenseitig gestellter Telekommunikationseinrichtung reduziert sich der Preis um 161,05 €/a.

Messspannungsebene	mit Wandlerersatz	ohne Wandlerersatz ⁴
	€/a	€/a
Hochspannung	---	1.879,75
Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS)	597,23	397,23
Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)	444,07	396,27

Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM) werden turnusgemäß monatlich abgerechnet.

2.1.2 Preise für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung) von Entnahmestellen ohne registrierender Leistungsmessung (SLP) bei unterschiedlichem Messturnus

Zählertyp	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
	€/a	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler	10,40	12,63	17,08	34,89
Zweitarifzähler ⁵	19,41	22,83	29,67	57,03
Zweitarif-2-Richtungszähler	20,01	24,16	32,45	65,62
Maximumzähler ⁶	66,00	70,15	78,44	111,61
Prepaymentzähler ⁷	69,19			
Elektronischer Haushaltszähler	20,01	23,43	30,27	57,63
Messeinrichtung gemäß § 21b EnWG a. F. (EDL)	20,01	23,43	30,27	57,63
Wandler ⁷	47,80			
Tarifschaltgerät ⁷	11,70			

Die Preise gelten für Turnusablesungen. SLP-Kunden können turnusgemäß 1 bis 12-mal jährlich abgerechnet werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die minimal mögliche Anzahl an Turnusablesungen pro Jahr durchgeführt.

⁴ Stromwandlersatz wird kundenseitig gestellt.

⁵ inkl. Tarifschaltgerät

⁶ Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

⁷ Bei diesen Geräten erfolgt keine Messung.

2.2 Preise für den Verlustenergie-Aufschlag sowie Blindarbeit

Verlustenergie-Aufschlag ⁸		
Entnahmespannung	Messspannung	%
Hochspannung	Mittelspannung	0,5
Mittelspannung	Niederspannung	
Trafonennleistung in kVA	Lastabhängige Trafoverluste normiert auf 1 kW in % (zu multiplizieren mit Herstellerverlustangabe P_k)	
250	0,40	
400	0,25	
630	0,16	
800	0,13	
1.000	0,10	
1.250	0,08	

Beispiel zur Berechnung des relevanten Verlustfaktoraufschlags:

Trafoleistung: 630 kVA; spezifische Verluste 0,16%/kW P_k

Verluste P_k : 5,32 kW (Herstellerangabe)

Verlustfaktor: $5,32 \times 0,16 \% = 0,85 \%$

Preis für Blindarbeit	
Cos phi < 0,9 induktiv	0,92 ct/kvarh und Monat

⁸ Weichen bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung die Entnahmespannungsebene und Messebene voneinander ab, werden die bei der Umspannung auftretenden Verluste berücksichtigt. Dies erfolgt auf der Grundlage von trafospezifischen Herstellerangaben und der Berechnung eines abrechnungsrelevanten, virtuellen Lastgangs.

Preisblatt 3 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Konzessionsabgabe (KA)	
	ct/kWh
für Tarfkunden	
<i>in der Hochlastzeit</i>	1,99
<i>in der Schwachlastzeit</i> ⁹	0,61
für Sondervertragskunden ¹⁰	0,11

Hinweis:

Für Eigenverbrauch der Gemeinde wird ein Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 KAV gewährt.

⁹ Voraussetzung für die Anwendung des Konzessionsabgabensatzes für die Schwachlastzeit ist ein Zweitarifzähler oder ein Zweitarif-Maximumzähler bzw. eine Leistungsmessung. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 9 Stunden in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

¹⁰ Voraussetzungen für die Anwendung des verminderten Konzessionsabgabensatzes in der Niederspannung nach der Konzessionsabgabenverordnung sind (1) eine Jahresarbeit von mehr als 30.000 kWh und (2) eine gemessene Leistung von über 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres. Dies ist messtechnisch durch eine Leistungsmessung oder bei Kunden ohne Leistungsmessung durch einen Maximumzähler (Eintarif- oder Zweitarifzähler) nachzuweisen.

Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

4.1 Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung¹¹

Entnahmestelle	Inanspruchnahme Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a	> 200 - 400 h/a	> 400 - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Hochspannungsnetz	15,75	18,90	22,05
Umspannung HS/MS	16,04	19,24	22,45
Mittelspannungsnetz	23,48	28,17	32,87
Umspannung MS/NS	29,64	35,57	41,49
Niederspannungsnetz	77,60	93,12	108,64

4.2 Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve-Übergabestellen

Übergabe	Reserve-Übergabe ¹²	Entgelt Reserveleistung ¹³
		€/kWa
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Gleiches Umspannwerk	7,44
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Anderes Umspannwerk	7,73
20-kV	Anderes Verteilnetz	23,48

¹¹ Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen spätestens zum 30.11. des Vorjahres für das Folgejahr eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazitäten erfolgt nach individueller vertraglicher Vereinbarung.

¹² Reserveübergabestellen können nur im 20-kV-Netz in besonderen, begründeten Ausnahmefällen angeboten werden, sofern konventionelle, gesetzlich vorgeschriebene Notstromvorrichtungen technisch nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand realisierbar sind.

¹³ Die für eine Reserve-Übergabe vorgehaltene Leistung im Verteilnetz wird gesondert berechnet. Dabei werden nur Betriebsmittel bzw. Spannungsebenen in Ansatz gebracht, die nicht bereits durch den Leistungsbezug über die für den Normalbetrieb vorgehaltene Übergabestelle in Anspruch genommen werden. Festlegungen sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geregelt.

Preisblatt 5 - Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Letztverbrauchergruppen		Entgelt
		ct/kWh
nichtprivilegiierter Letztverbrauch		0,4380
privilegierter Letztverbrauch - Sonderumlagen		
Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2016)	<= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,4380
	> 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (nach § 27a KWKG 2016)	0,0657
Stromspeicher (§ 27b KWKG 2016)	gesamter Verbrauch (unter Beachtung des § 27 b KWKG 2016)	0,4380
Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2016)	<= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,4380
	> 1.000.000 kWh/a (nach § 27c KWKG 2016)	0,0400
	> 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle sowie nachgewiesener Stromkostenintensität ¹⁴ (nach § 27c KWKG 2016)	0,0300

Gemäß § 35 Abs. 12 KWKG 2016 darf die Begrenzung der KWKG-Umlage nach den §§ 27 bis 27c erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung erfolgen. Daher wird zunächst für alle Letztverbraucher die volle KWKG-Umlage i.H.v. 0,4380 ct/kWh abgerechnet, bis die Genehmigung der EU-Kommission erfolgt ist.

¹⁴ Vorlage einer Wirtschaftsprüferbescheinigung notwendig.

Übergangsregelungen für 2017 und 2018*

Abrechnung in 2016 als Letztverbrauchergruppe B' (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,4380
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle ¹⁵	0,0800
Abrechnung in 2016 als Letztverbrauchergruppe C' (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,4380
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle ¹⁶	0,0600

* betrifft nur Letztverbraucher, welche nach der neuen Regelung des KWKG 2016 keine Privilegierung ab 2017 in Anspruch nehmen können.

Hinweise zum Preisblatt 5

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden §§ 26 ff. KWKG 2016.

Die Inanspruchnahme der Privilegierungen ist nur bei Einhaltung der Melde- und Nachweispflichten des Letztverbrauchers gemäß KWKG 2016 möglich.

¹⁵ gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG 2016 gibt es hier eine Übergangsregelung für die Jahre 2017 und 2018. Bei den dargestellten Werten handelt es sich um die Werte für das Jahr 2017.

¹⁶ gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2016 gibt es hier eine Übergangsregelung für die Jahre 2017 und 2018. Bei den dargestellten Werten handelt es sich um die Werte für das Jahr 2017.

Preisblatt 6 - Umlage aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt
Letztverbrauchergruppe A' (Entnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388
Letztverbrauchergruppe B' (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050
Letztverbrauchergruppe C' (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht - gilt nur für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge beruht auf § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Preisblatt 7 - Umlage aufgrund § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt
Letztverbrauchergruppe A' (Entnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,028
Letztverbrauchergruppe B' (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,028
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,038
Letztverbrauchergruppe C' (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,028
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht - gilt nur für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2017. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2015 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2015. Weitere Informationen sind den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber zu entnehmen.

Preisblatt 8 - Umlage aufgrund § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Letztverbraucher	Entgelt
	ct/kWh
Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,006

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber.

Preisblatt 9 - Entgelte für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses sowie der Anschlussnutzung (Ziffer VI der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Grund für die Kostenentstehung	Entgelt
	€
Mahnkosten pro Mahnbrief	2,25 ¹⁷
Zahlungsversäumnis	0,30 ¹⁷
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH während der üblichen Arbeitszeit...	
... zum Einzug einer Forderung	25,00 ¹⁷
... zur Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses sowie der Anschlussnutzung	25,00 ¹⁷
... für sonstige Veranlassungen durch den Anschlussnehmer bzw. -nutzer oder im Auftrag des Lieferanten	25,00 ¹⁷
... zur Zähleröffnung	25,00
... zur Unterbrechung oder Zählerdemontage mangels Zahlung	35,00 ¹⁷
... zur Wiederherstellung oder Zählerneusetzung nach Demontage mangels Zahlung	35,00
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. -nutzers oder des Lieferanten	
	nach Aufwand
Grundsätzlich verlangt der Netzbetreiber die Netznutzungsabrechnung per INVOIC. In Ausnahmefällen kann der Versand der Netznutzungsabrechnung - nach individueller Abstimmung und Vereinbarung - noch in Papierform erfolgen. Für den hierbei entstehenden Mehraufwand werden zusätzliche Kosten berechnet.	2,25

¹⁷ Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Preisblatt 10 - Installation, Betrieb und Wartung einer Technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Gemäß § 9 EEG müssen EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW mit einer technischen Einrichtung

- (1) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und
- (2) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeiseleistung

ausgestattet sein.

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW müssen mit einer technischen Einrichtung

- (3) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

ausgestattet sein.

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW müssen mit einer technischen Einrichtung

- (4) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung oder
- (5) zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 % der installierten Leistung

ausgestattet sein.

Technische Einrichtung	Entgelt
Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach (1) inklusive Abrufung der Ist-Einspeiseleistung nach (2)	58,00 €/Monat
Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach (3) und (4) (≙ Entgelt für Tarifschaltgerät)	11,70 €/a
70%-Wirkleistungsbegrenzung ¹⁸ nach (5)	0,00 €/a

¹⁸ Die Realisierung ist dem Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.